

A HEAD ON FIRE

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Auftritte, Vertragsbedingungen

1. Unsere Leistungen, Angebote und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB gelten mit Vertragsabschluss als angenommen.
2. Der gesamte zu zahlende Betrag ist auf das angegebene Konto der Band zu überwiesen. Die Zahlung des gesamten Betrages muss bis 3 Tage nach dem Auftritt auf dem angegebenen Konto verbucht sein. Die Zahlung ist unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Schecks müssen von Seiten der Gruppe nicht akzeptiert werden.
3. Die Gruppe ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei und nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.
4. Am Tag der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein Vertreter zum Aufbaubeginn anwesend sein. Die Bühne muss zum ungehinderten Aufbau frei sein. Der Weg vom LKW bis zur Bühne muss ebenerdig sein und darf nicht mehr als 50 Meter betragen. Folgender Ablaufplan gilt als vereinbart: 17:00 Uhr: Aufbaubeginn der Ton- und Lichtenanlage u. 19:00 Uhr: Soundcheck. Anderweitige Absprachen müssen 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn getroffen werden.
5. Angemessene Pausen sind in der vereinbarten Auftrittszeit enthalten.
6. Die Programmgestaltung liegt im Ermessen und im Rahmen des Repertoires der Band.
7. Für die Verpflegung der Band (Speisen und Getränke) unmittelbar vor, während oder nach der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter.
8. Erfolgt bei längeren Veranstaltungen eine Übernachtung der Band, so hat der Veranstalter für die Unterbringung zu sorgen. Die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter.
9. Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren. GEMA - Listen u.ä. sind der Gruppe nach der Veranstaltung vom Veranstalter zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben.
10. Ohne vorherige Genehmigung der Gruppe darf die gesamte Darbietung der Gruppe auf keinerlei mechanische oder elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur der Gruppe zu. Der Veranstalter gestattet der Gruppe den Verkauf von Merchandising-Produkten wie T-Shirts, Caps, CDs, etc. auf dem Veranstaltungsgelände ohne hierfür eine Standmiete zu erheben.
11. Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der Veranstaltung haftet der Veranstalter. Er verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch die Gruppe verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

12. Beim Auftreten von anderen Künstlern in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluss der Gruppe mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit der Gruppe abzustimmen.

13. Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt keine sonst wie gearteten Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

14. Die Bühnengröße muss betragen: 6m breit und 4m tief.

15. Der Veranstalter hat für eine Garderobe unmittelbar in Bühnennähe zu sorgen.

16. Die Stromversorgung hat über 3 getrennte Phasen Schutzkontakt-Dosen, 1xCEE-Anschluß 16A oder 1xCEE-Anschluß 32A Absicherung zu erfolgen. Die Anschlüsse müssen der VDE-Norm entsprechen. Für entstehende Schäden an Personen oder Equipment durch fehlerhafte Stromanschlüsse haftet der Veranstalter.

17. Während der Verweildauer der Anlage und der Instrumente beim Veranstalter ist dieser für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich und im Schadenfall haftbar.

18. Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter, so hat der Veranstalter 50% der vereinbarten Gage an die Band zu zahlen. Bei einem Rücktritt innerhalb 4 Wochen vor dem geplanten Termin sind 80% der Gage vom Veranstalter an die Band zu zahlen.

19. Bei schuldhafter Vertragsverletzung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1500 € festgesetzt, Schadenseratzansprüche sind anzurechnen.

20. Bei bereits begonnenen und abgebrochenen Veranstaltungen ist die gesamte Gage vom Veranstalter zu zahlen.

21. Veranstaltungen im Freien können von der Band bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht begonnen oder abgebrochen werden. Der Veranstalter hat einen anderen geeigneten Auftrittsort zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so gilt der Vertrag als erfüllt und der gesamte Preis ist vom Veranstalter zu zahlen.

22. Sollte ein Eintreffen der Gruppe aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie von Ihrer Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit.

23. Der Veranstalter erklärt sich mit einer Ersatzkapelle einverstanden, falls die Band durch einen kurzfristigen Krankheitsfall oder andere, nicht von ihr zu verantwortenden Umständen nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, sich in diesem Fall vom Vertrag zu lösen.

24. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, gegenüber Dritten keinerlei Auskunft über vereinbarten Gagen oder sonstigen vertraglichen Einzelheiten zu geben, es sei denn, er wird gesetzlich dazu verpflichtet.

25. Sind einzelne Bedingungen des Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte davon nicht berührt. Streichung oder Hinzufügung einzelner Vertragspunkte ist unzulässig.

26. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

27. Gerichtsstand für beide Seiten ist das Zivilgericht des Kanton Basel-Stadt

28. Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Der Veranstalter ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Zivilgericht
Kanton Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
4001 Basel